



KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM

GEMEINDE MÜNCHWILEN

**BENÜTZUNGSREGLEMENT
GEMEINDELOKALITÄTEN UND
ANLAGEN**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018. In
Rechtskraft erwachsen am 14. Juli 2018.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Allgemeines	3
3	Benützungsbewilligung	3
4	Haftung und Versicherung	4
5	Veranstaltungen.....	4
6	Zuwiderhandlungen	4
7	Inkrafttreten	4
	Anhang: Gebührentarif	5

Die im Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 GELTUNGSBEREICH

Art. 1.1 Dieses Reglement regelt die Nutzung aller Gemeindelokalitäten und Anlagen, die gemietet werden können.

2 ALLGEMEINES

Art. 2.1 Die Lokalitäten und Anlagen werden vorrangig für den Schulbetrieb und für Anlässe der Gemeinde Münchwilen genutzt.

Art. 2.2 Der Schul- und Gemeindebetrieb darf in keiner Weise gestört werden.

Art. 2.3 Die Gesuchsteller sind verpflichtet, in den Lokalitäten und auf den Anlagen grösste Sorgfalt zu wahren. Veränderungen an Böden, Wänden und Decken sind verboten.

Art. 2.4 Das Wischen aller benutzten Räumlichkeiten (inkl. Aussenplätze), die einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie die einwandfreie Reinigung der sanitären Anlagen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart stellt notwendiges Reinigungsmaterial zur Verfügung. Eine allfällige Nachreinigung ist bei der Abnahme durch den Hauswart anzuzeigen.

Art. 2.5 Das Einstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.

Art. 2.6 Die Schliessungszeiten der Lokalitäten werden frühzeitig durch den Hauswart mitgeteilt.

Art. 2.7 Der Gebührentarif für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen ist im Anhang geregelt.

Art. 2.8 Mit der Benützung der Lokalitäten und Anlagen werden die Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich anerkannt.

Art. 2.9 Den Anordnungen und Weisungen des zuständigen Hauswarts sind Folge zu leisten.

3 BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Art. 3.1 Die Benützung von Lokalitäten und Anlagen bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 3.2 Räume sind online oder mittels Gesuchformular bei der Gemeindeverwaltung zu reservieren.

Art. 3.3 Der Gesuchsteller muss volljährig sein und trägt die Verantwortung für die Benützung.

Art. 3.4 Die Benützungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

Art. 3.5 Für private Anlässe wie Geburtstage etc. werden keine Benützungsbewilligungen erteilt.

4 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- Art. 4.1 Die Gesuchsteller haften für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Schadenfälle und Verluste sind ohne Verzug dem Hauswart zu melden.
- Art. 4.2 Die Gemeinde Münchwilen lehnt jede Haftung ab.
- Art. 4.3 Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Versicherungen, wie bspw. Unfall- und Haftpflichtversicherung, abzuschliessen.

5 VERANSTALTUNGEN

- Art. 5.1 Der Gesuchsteller hat sich frühzeitig mit dem zuständigen Hauswart zwecks Vereinbarung eines Termins für die Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten und Anlagen in Verbindung zu setzen.
- Art. 5.2 Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen, die Bestuhlung allgemein sowie das Einrichten der Lokalitäten oder Anlagen ist Sache des Gesuchstellers.
- Art. 5.3 Der Restaurationsbetrieb ist Sache der Benutzer und ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erlaubt.
- Art. 5.4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Art. 5.5 Der Gesuchsteller ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv, verantwortlich.
- Art. 5.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) hinsichtlich der Organisation einer Brandwache einzuhalten und zu befolgen. Er hat mit dem Feuerwehrkommando in Kontakt zu treten.
- Das Brandwachereglement ist zu beachten. Die Organisation der Brandwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.
- Art. 5.7 Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein, so dass sie im Notfall sofort geöffnet werden können.
- Art. 5.8 Für das Anbringen von Dekorationen gelten die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- Art. 5.9 Weitere Bewilligungen (insbesondere Restaurationsbetrieb, Aufheben der Nachtruhe, Sperrung von Strassen, Durchschalten der Strassenbeleuchtung etc.) werden von der Benützungsbewilligung für Lokalitäten und Anlagen nicht umfasst. Das Einholen zusätzlicher Bewilligungen ist Sache des Gesuchstellers.

6 ZUWIDERHANDLUNGEN

- Art. 6.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder der Benützungsbewilligung inkl. der verfügbaren Auflagen und getroffenen Anordnungen kann die Benützung von Lokalitäten und Anlagen dem Benutzer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden.

7 INKRAFTTRETEN

- Art. 7.1 Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in Bezug auf die Benützung von Gemeindelokalitäten.

ANHANG: GEBÜHRENTARIF

Für die Benützung der Gemeindelokalitäten werden folgende Gebühren zu Händen der Gemeindekasse erhoben:

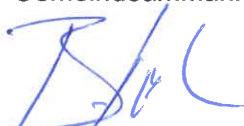
Lokalität	Ortsansässige Vereine	Externe Vereine & Firmen	
		nicht kommerziell	kommerziell
Turnhalle (inkl. Garderobe & WC- Anlagen)	kostenlos	1. h: CHF 20.00 weitere h: 10.00 max: 50.00 pro Halbttag / Abend	CHF 400.00
- Option Aussenplatz*	kostenlos	gratis	gratis
- Option Küche / Office*	kostenlos	nicht möglich	CHF 100.00
- Option Barraum*	kostenlos	nicht möglich	CHF 100.00
- Option Bühne*	kostenlos	nicht möglich	gratis
Mehrzweckraum	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Gemeindehaus			
Vereinszimmer	kostenlos	nicht möglich	1. h: CHF 20.00 weitere h: 10.00 max: 50.00 pro Halbttag / Abend
Kommissionszimmer	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Reinigungsaufwand	Stunden werden zu aktuell gültigem Stundenansatz verrechnet		

* eine Option kann nur mit Verbindung der Turnhalle gebucht werden.

- A1 Als ortsansässige Vereine gelten Dorfvereine und gemeinnützige Institutionen, welche gemäss den Statuten ihren Sitz in Münchwilen AG haben.
- A2 Bei Veranstaltungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken kann der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz erlassen.
- A3 Die Gebühren werden nach der Benützung der Lokalitäten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeindekanzlei kann eine Akontozahlung verlangen.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Gemeindeammann



Bruno Tüscher

Gemeindeschreiber



Daniel Sonderegger